

## Zustimmungsgesetz

### Staatsvertrag über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Rostock für das Seeschiffsregister und im Dispacheverfahren

**Das Land Brandenburg,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
und der Freistaat Thüringen**

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig zuständigen Organe nachstehenden Staatsvertrag.

#### § 1

Die Führung des Seeschiffsregisters und die gerichtlichen Aufgaben im Verfahren zur Aufmachung der Dispache werden dem Amtsgericht Rostock für das Gebiet der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen übertragen.

#### § 2

Das Land Mecklenburg-Vorpommern verzichtet auf Kostenausgleichsansprüche gegen die an diesem Staatsvertrag beteiligten Länder; es erhält die Einnahmen des Amtsgerichts Rostock aus den ihm übertragenen Angelegenheiten.

#### § 3

Der Staatsvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, und zwar sowohl von dem Land Mecklenburg-Vorpommern gegenüber allen oder einzelnen Ländern als auch von den einzelnen Ländern gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern.

#### § 4

<sup>1</sup>Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. <sup>2</sup>Die Ratifikationsurkunden werden bei der Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern hinterlegt. <sup>3</sup>Der Staatsvertrag tritt mit dem Ersten des Monats in Kraft, der auf den Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt. <sup>1</sup> <sup>4</sup>Die Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern teilt den übrigen an dem Staatsvertrag beteiligten Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Potsdam, den 29. August 1994

**Für das Land Brandenburg  
der Ministerpräsident  
vertreten durch den Minister der Justiz  
Dr. Bräutigam**

**Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Für den Ministerpräsidenten  
Der Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten  
Helmrich**

**Für den Freistaat Sachsen  
Für den Ministerpräsidenten  
Der Staatsminister der Justiz  
Heitmann**

**Für das Land Sachsen-Anhalt  
Für den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt  
Die Ministerin der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt  
Schubert**

**Für den Freistaat Thüringen  
Der Ministerpräsident  
vertreten durch den Justizminister  
In Vertretung  
Dr. Gasser**

---

1 in Kraft: 1. Januar 1996 (Bek vom 5. Februar 1996, SächsGVBl. S. 68)